

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für den Besuch der Ganztagschulen und betreuenden Grundschulen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg)

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie §§ 68, 75 und 85 des Schulgesetzes Rheinland-Pfalz (SchulG) in der jeweils gültigen Fassung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Abgabenschuldner
- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 4 In Kraft treten

§ 1 Allgemeines

Für die Teilnahme an den offenen Ganztagschulen, den Betreuungsangeboten der betreuenden Grundschulen sowie der Mittagsverpflegung werden Beiträge und Gebühren erhoben. Die Beitrags- und Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Abgabenschuldner

Abgabenschuldner ist der bzw. sind Eltern, Personensorgeberechtigte oder andere Unterhaltsverpflichtende, auf deren Antrag die Schülerin/ der Schüler die Ganztagschule bzw. die betreuende Grundschule in Anspruch nimmt, verpflichtet. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Inanspruchnahme der offenen Ganztagschule, der betreuenden Grundschule sowie die Kostenbeteiligung an der Mittagsverpflegung werden durch schriftlichen Bescheid der Verbandsgemeindeverwaltung festgesetzt.
- (2) Die Abgabenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Satzung über den Besuch der Ganztagschulen und betreuenden Grundschulen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg).
- (3) Die Zahlungen werden wie folgt fällig:
 - a) Beiträge/Gebühren zur Mittagsverpflegung und zum Elternbeitrag im Rahmen der Ganztagschulen: zum 25. des jeweiligen Folgemonats
 - b) Beiträge zur betreuenden Grundschule: zum 25. des jeweiligen Folgemonats

§ 4 In Kraft treten

Diese Satzung tritt zum 01.02.2024 in Kraft.

Kirchen (Sieg), 15.01.2024

Andreas Hundhausen
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für den Besuch der Ganztagschulen und betreuenden Grundschulen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg)

I. Beiträge/Gebühren Mittagsverpflegung

	Angebotsform der Ganztagschule	01.02.2024		01.09.2024	
		1.+2. Kind	ab 3. Kind	1.+2. Kind	ab 3. Kind
1.	Ganztagschule in offener Form; Grundschulen Niederfischbach und Brachbach (5 Verpflegungstage/Woche)	70,00 €/ Monat	0,00 €/ Monat	90,00 €/ Monat	0,00 €/ Monat
2.	Ganztagschule in offener Form; Grundschule Kirchen, Standort Herkersdorf/Offh. (5 Verpflegungstage/Woche)	4,80 €/ Essen	0,00 €/ Essen	6,00 €/ Essen	0,00 €/ Essen
3.	Ganztagschule in Angebotsform; Grundschulen Kirchen und Mudersbach (4 Verpflegungstage/Woche)	56,00 €/ Monat	0,00 €/ Monat	72,00 €/ Monat	0,00 €/ Monat
4.	Freitagsbetreuung mit Mittagsverpflegung (1 Verpflegungstag/Woche)	14,00 €/ Monat	0,00 €/ Monat	18,00 €/ Monat	0,00 €/ Monat
5.	Betrag bei Spitzabrechnung aus wichtigem Grund in den Fällen nach Nr. 1, 2-4	5,00 €/ Essen	0,00 €/ Essen	6,50 €/ Essen	0,00 €/ Essen

6. Für Erziehungsberechtigte, die Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe in Form der Teilnahme eines Kindes an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Schule haben, entfällt die Erhebung des Eigenanteils. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

II. Beiträge Betreuungsangebote (Elternbeitrag)

Ziffer	Betreuungsangebot	Beitragsstaffelung ab dem 01.09.2024		
		1.Kind	2.Kind	3.Kind
1.	Offene Ganztagschule	27,00 €	26,00 €	0,00 €
2.	Mittagsbetreuung	27,00 €	26,00 €	0,00 €
3.	Frühbetreuung	7,00 €	6,00 €	0,00 €
4.	Freitagsbetreuung	6,00 €	5,00 €	0,00 €

Kirchen (Sieg), 15.01.2024

Andreas Hundhausen
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kirchen (Sieg), 15.01.2024

Andreas Hundhausen
Bürgermeister